

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über das Wahlverfahren zur  
Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen  
(Gemeindeelternvertretungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Zweck**

Mit dieser Satzung werden das Verfahren und der Zeitpunkt für die Wahl der Gemeindeelternvertretung in der Stadt Köthen (Anhalt) nach § 19 Abs. 4 KiFöG geregelt.

**§ 2**

**Zusammensetzung Gemeindeelternvertretung**

Die Gemeindeelternvertretung besteht aus je einem Vertreter der Tageseinrichtungen in der Stadt Köthen (Anhalt), welcher aus der Mitte der Elternvertreter jedes Kuratoriums zu bestimmen ist, sofern in das jeweilige Kuratorium nicht mehr als zwei Elternvertreter gewählt wurden. Im Fall, dass sich die beiden Elternvertreter nicht einigen können, entscheidet das Los. Der andere Elternvertreter ist für die Besetzung der Gemeindeelternvertretung sein Stellvertreter. Sofern mehr als zwei Elternvertreter in das jeweilige Kuratorium gewählt wurden, sind sowohl der Vertreter als auch sein Stellvertreter in getrennten Wahlgängen zu wählen. Das Nähere zum Verfahren dieser Wahl regelt der Träger der jeweiligen Tageseinrichtung. Er hat dabei, die in dieser Satzung vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

**§ 3**

**Festlegung der Termine zur Wahl**

(1) Die Wahl nach § 2 findet für die Dauer von zwei Jahren erstmals spätestens bis 30.09.2019 statt.

(2) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens 31.10.2019 für die Dauer von zwei Jahren jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für die Gemeindeelternvertretung.

**§ 4**

**Wahlrecht und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind für den Vorstand der Gemeindeelternvertretung die Vertreter aus den Kuratorien der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt).

(2) Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

**§ 5**

**Einberufung und Wahlvorbereitung**

(1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl zur Gemeindeelternvertretung aus zwei Mitarbeitern der Stadt Köthen (Anhalt), von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Tageseinrichtung bekannt gemacht.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

### § 6

#### **Wahl und Niederschrift**

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

### § 7

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

**§ 8**

**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis ist in den Tageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger der Tageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Tageseinrichtung zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 9 dieser Satzung zuzuleiten.

**§ 9**

**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Nach der Wahl der Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen von der Stadt Köthen (Anhalt) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

**§ 10**

**Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl**

(1) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

**§ 11**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.05.2019

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister

(Siegel)